

# Pflichtenheft Kulturkommission Zurzach

Mittwoch, 20. April 2022

## Inhalt

---

A. Einleitung .....	2
B. Allgemeines.....	2
C. Organisation und Verfahren .....	2
D. Auftrag .....	2
E. Finanzen / Kompetenzen .....	3
F. Zusammenarbeit und Auftritt .....	3
G. Entschädigung.....	3
H. Inkrafttreten.....	4

## A. Einleitung

---

Die Kulturkommission ist eine vom Gemeinderat gewählte Kommission im Sinne von § 37, lit. N des Gemeindegesetzes. Sie ist beratendes und ausführendes Organ des Gemeinderates und unterstützt ihn bei kulturellen Fragen.

## B. Allgemeines

---

Die 8 Leitsätze sind zentraler Bestandteil des Kulturleitbildes der Gemeinde Zurzach und bilden die Grundlage für eine zielgerichtete Kulturpolitik und Kulturförderung.

## C. Organisation und Verfahren

---

Die Wahl der Kommissionsmitglieder erfolgt durch den Gemeinderat auf eine Amtsperiode. Der Gemeinderat ist die vorgesetzte Behörde.

Die Kulturkommission besteht aus mind. fünf Mitglieder. Sie setzt sich zusammen aus:

- Kulturschaffenden
- Vertretungen aus der Einwohnergemeinde
- Vertretungen aus der Ortsbürgergemeinde
- Ressortverantwortlicher des Gemeinderates (von Amtes wegen)
- Vertretung Abteilung Kanzlei / Drehscheibe Kultur & Gesellschaft

Die Kommission konstituiert sich selbst. Es sind folgende Funktionen zu bezeichnen: Präsident, Vizepräsident und Aktuar.

Die Kommission führt jährlich mindestens 4 Sitzungen durch. Von den Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches innert 14 Tagen dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme einzureichen ist.

## D. Auftrag

---

Die Kulturkommission ist ein beratendes Gremium, das den Gemeinderat Zurzach bei der Gestaltung und Umsetzung der Kulturpolitik unterstützt.

Folgende Aufgaben sind zu erfüllen:

- Erstellen und bewirtschaften der Gesuchsformulare für Kulturfördergelder
- Festlegen der Förderkriterien in Absprache mit Gemeinderat / Ortsbürger
- Beurteilung der eingehenden Gesuche um Kulturfördergelder
- Entscheid über Kulturfördergelder gem. Kompetenzenreglement der Gemeinde Zurzach
- Mitarbeit bei kulturellen Anlässen der Gemeinde
- Anlaufstelle aller kulturinteressierten Vereine

- Die Kulturkommission arbeitet zwei Mal jährlich einen Veranstaltungskalender aus und ist besorgt, diesen auf geeignete Weise publik zu machen.

Folgende Pflichten sind zu erfüllen:

- Erhalt (Besitzstand) und Förderung der bestehenden Bräuche und des kulturellen Angebots
- Entwicklung eines oder mehrerer „Leuchtturmprojekten“

## **E. Finanzen / Kompetenzen**

---

Die Finanzkompetenz richtet sich nach dem genehmigten Budget der Einwohnergemeindeversammlung und der Ortsbürgergemeindeversammlung oder einem Kredit.

Die Kulturkommission entscheidet über die Vergabe von Kulturfördergeldern gem. Kompetenzenreglement der Gemeinde Zurzach abschliessend. Höhere Beiträge werden durch den Gemeinderat beschlossen. Die Kulturkommission kann für die Entscheidungsfindung beratend hinzugezogen werden.

Für den Vollzug bewilligter Ausgaben kann im Einzelfall die Kommission ermächtigt werden, entsprechende Entscheidungen selber zu treffen und die Geschäfte selbstständig zu vollziehen.

## **F. Zusammenarbeit und Auftritt**

---

Die Kulturkommission pflegt die Zusammenarbeit mit folgenden Kulturträgern:

- Vereinen
- Organisationen, Stiftungen und Institutionen in der Region
- Einwohner- und Ortsbürgergemeinde
- Tourismus
- Unternehmungen

Der Auftritt nach Aussen hat die üblichen CI Vorgaben der Gemeinde einzuhalten.

## **G. Entschädigung**

---

Die Mitglieder der Kulturkommission erhalten eine Entschädigung gemäss der gültigen Verordnung zum Personalreglement (Sitzungs- und Taggeldentschädigung) der Gemeinde Zurzach.

## H. Inkrafttreten

---

Dieses Pflichtenheft kann durch den Gemeinderat ergänzt oder infolge neuer Gegebenheiten jederzeit angepasst werden.

Dieses Pflichtenheft tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Vom Gemeinderat Zurzach genehmigt am 19. Januar 2021.

### Gemeinderat Zurzach

Der Gemeindeammann  
Andreas Meier



Der Gemeindeschreiber  
Daniel Baumgartner

